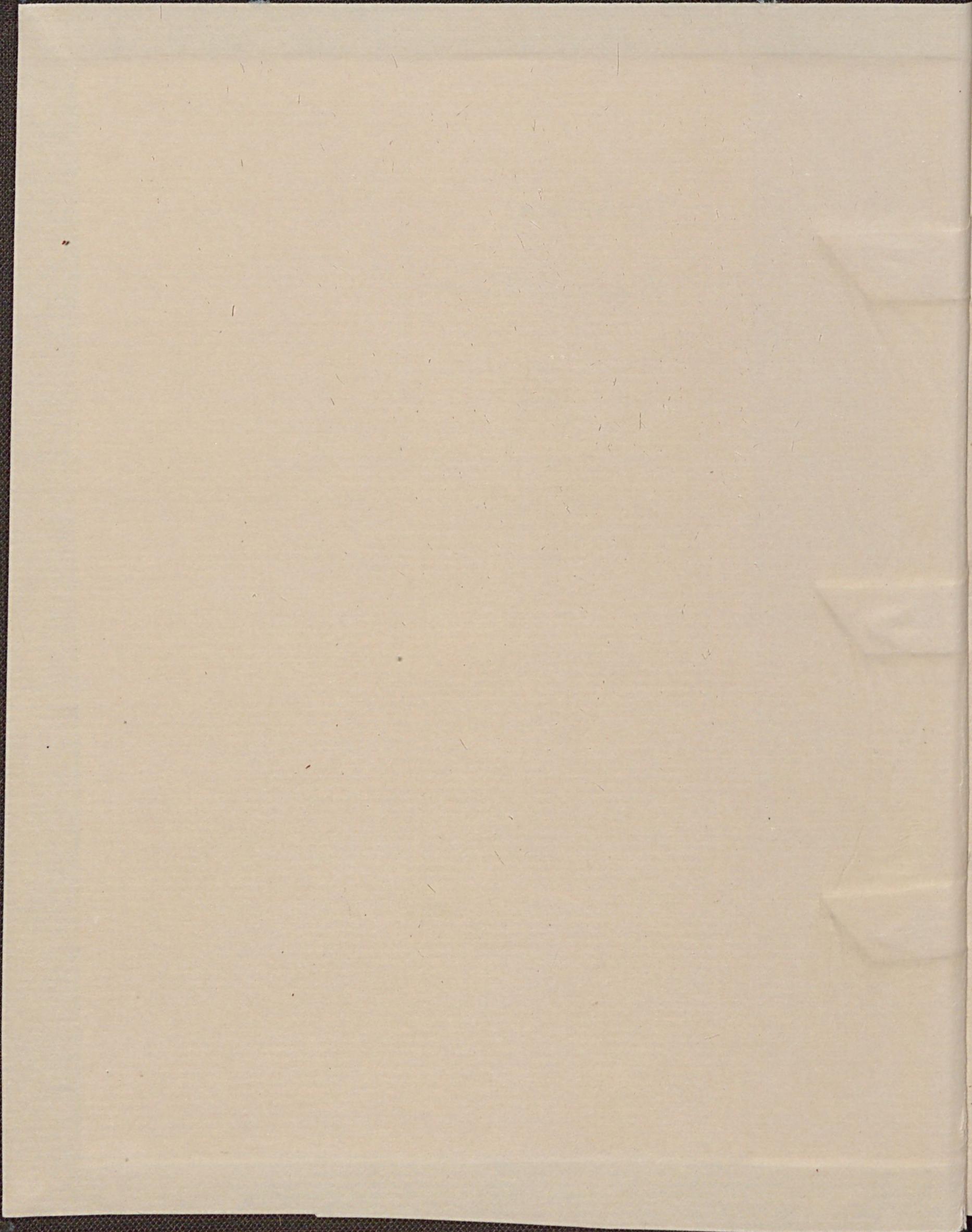


8
B44





Sinnmach in al-

len wohl constituirten Judi-
 ciis, sonderlich aber in denen/
 ben des Heyl. Röm: Reichs höch-
 sten Gerichten publicirten Verordnungen/ mit allem
 Fleiß und Sorgfalt dahin gesehen/ daß die Advo-
 cati und Procuratores, der Sachen Verhandlung
 selbst/ und nicht ihren affecten die unschätzbare Zeit
 wiedmen und auffopfern/ oder sonsten die dagegen
 gesetzte Straffe leiden und ertragen müssen/ selbigen
 auch allhier verschiedentlich/ nach des Heyl. Reichs
 Satzungen/ daß die Unter-Gerichte sich gleich denen
 Oberen halten und achten sollen/ in vielen dero Bes-
 huff publicirten Verordnungen/ solche Weisung und
 Maaße gegeben; Gleichwohl aber teste experientia
 der heilsame Zweck nicht allein nicht erreicht/ son-
 dern vielmehr es anscheinet/ als wolte bey Vielen
 auff Pflicht und Gewissen nicht gesehen/ den Richter
 ohnverdient zu perstringiren, und contra fidem acto-
 rum ins Gelach hineinzuschreiben gleichsamb zum
 Hand:

Handwerck werden / und die Unbändigkeit zu einer
Kabulistischen Zungen / Dröscherey gedeihen und hin-
aufschlagen; wodurch dann à Scopo vollends abge-
wichen / dem Judici Verdruß / denen Partheyen ver-
gebliche Weitläufigkeit und Costen / denen Zänckern
aber selbst / auffer einer bösen Renommée und Gewis-
sen / kostbare und ärgerliche Injurien-Processse, in Sum-
mâ allenthalben Schade und Nachtheil zugezogen
und veranlasset wird.

Solchen Inconvenientien gleichwohl billig so wenig
Raum zu geben / als die Contravenienten ohnbestraffet
zulassen.

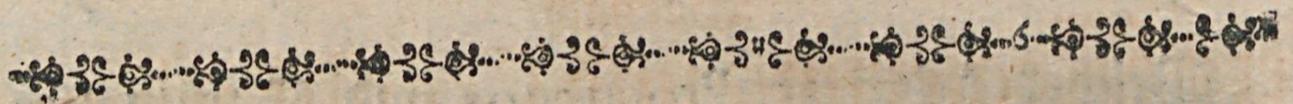
Als werden hiermit alle und jede Advocati, Procura-
tores und Sachwaltere / ihrer Obliegenheit und Amts-
Gebühr / so ihnen in denen beschriebenen gemeinen
Rechten gnugsam für Augen liegen / auch ihrer geleiste-
ten schweren Ende und Pflichten nochmals hierdurch
erinnert und ermahnet / auch von wegen Seiner Chur-
fürstl. Durchl. zu Brandenburg Unfers gnädigsten
Herrn / von Uns zur Regierung des Fürstenthums
Halberstadt verordneten Præsidenten, Vice-Canzler un-
d Rähten zc. ernstlich hiermit befehliget / daß Sie sich in
Verübung ihrer Aemter / nebst schuldigen Fleiß / für de-
nen Gerichten / im Reden und Schreiben gebührender
Bescheidenheit gebrauchen / alle stachlichte anzügliche
Worte / so wol gegen die Gerichte als ihren Gegen-
theil und dessen Beystände vermeiden / Vielmehr
aber

aber grober Schänd- und Lasterungen sich enthal-
ten / ihrer Clienten und Principalen Nothturfft ohne
gesuchte Weitläufftigkeit kurz und nervosè proponiren
und einbringen / zu unnöhtigen Zanck und Rechtfers-
tigungen nicht rahten / die Unterthanen wider die
Obern nicht verhezen / noch in ungebührlichen Sa-
chen verstärcken / billige Vergleiche vielmehr beför-
dern als verhindern ; die Leute mit übermäßigen
Gebühren nicht übersehen / und das Suum Cuique
bey Allen / fürnemblich aber so wohl in gebührend-
zugebenden Respect gegen die Obern / als zu erzeigens-
dem Glimpff / It: Christliche Liebe gegen ihres
Gleichen und sonstn Männiglich / den Anfang und
Ende ihres Studii Juris & Praxeos seyn lassen / und
sich insgemein also bezeigen / wie es ihre abgeleistete
Amts-Pflichte von ihnen heischen und erfordern ;

Welcher Advocat, Procurator und Sachwalter
nun so vermessen seyn / und diese Unsere wohlgemeinte
Verordnung mit frevelem Muht übertreten / sonder-
lich aber mit Anstechen / Schimpffiren und Lästern
sich hervor thun wird / derselbe soll zum Ersten mahl
umb 10. auch wohl nach Beschaffenheit der Umb-
stände umb mehr Rthlr. bestrasset / Zum andern
mahl ab officio suspendiret / und da hierauff noch
keine Besserung erfolget / ihme das munus Advoca-
turæ gänzlich geleet und verbohten / auch derjenige
welcher

welcher seines Amtes also einmal entsetzet / weder bey
diesem noch einigem dieses Fürstenthums Unter/Ges-
richten jemals wieder admittiret werden/ Wornach
sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Publiciret Halberstadt in Juridicâ, in
Præsentiâ Advocatorum, den 14. Junii
Anno 1694.



In Halberstadt gedruckt

Und zu finden

bey dem Churf. Brandenb. privilegirten Buchdrucker
Johann Erasmus Hynitzsch.



AB 155 479

ULB Halle 3
001 846 914



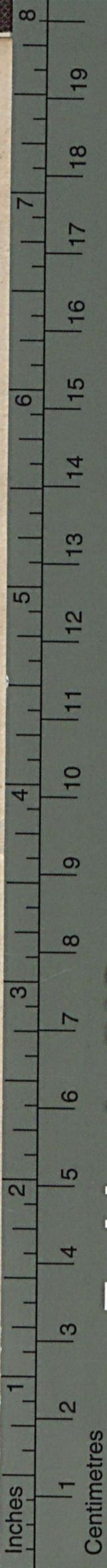
SB.

V3 17

16.6.99 BU,



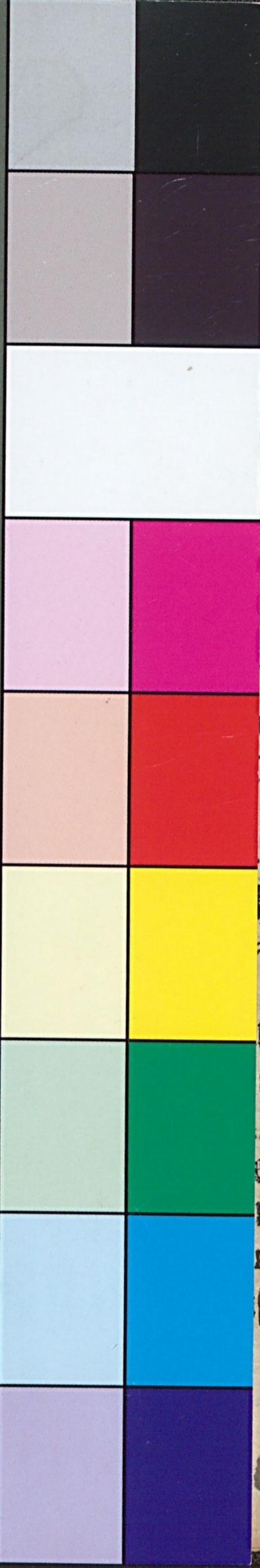




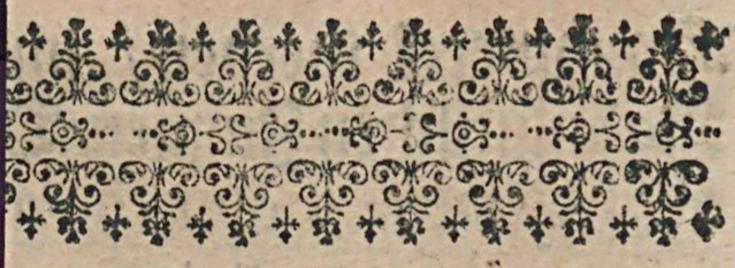
B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



10



mach in al-
 l constituirten Judi-
 nderlich aber in denen/
 Heyl. Röm: Reichs höch-
 Verordnungen/ mit allem
 gesehen / daß die Advo-
 er Sachen Verhandlung
 ten die unschätzbare Zeit
 oder sonsten die dagegen
 ertragen müssen / selbigen
 / nach des Heyl. Reichs
 Berichte sich gleich denen
 sollen / in vielen dero Bes-
 ungen/ solche Weisung und
 ohl aber teste experientia
 kein nicht erreicht / son-
 et / als wolte bey Vielen
 nicht gesehen / den Richter
 n, und contra fidem acto-
 schreiben gleichsamb zum
 Hand:

